

STUDIENFINANZIERUNG

**ALLES WISSENSWERTE
ÜBER BAFÖG, KREDITE,
STIPENDIEN UND JOBBEN**
(STAND: 6/2010)



IMPRESSUM

Akademisches Förderungswerk
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Universitätsstraße 150
44801 Bochum
E-Mail: presse@akafoe.de
www.akafoe.de

Redaktion und Gestaltung:

Florian Kühlem, Heiko Jansen

ViSdP: Jörg Lüken, Anschrift s.o.

Druck: Flyeralarm.de

Auflage: 1.000

Bildnachweis:

Fotomontage Umschlag: Heiko Jansen unter Verwendung eines Bildes von andreas 47 | photocase.com
stock.xchng (Seite 4, 6, 20)
photocase.com (Seite 14: bluerapide; Seite 22: Thomas Martin Pieruschek)

Stand: Juni 2010

INHALTSVERZEICHNIS

KOSTEN DES STUDIUMS

Individuelle Lebenshaltungskosten	4
Kosten für die Ausbildung	4
Studiengebühren/-beiträge	5

BAFÖG (BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ)

Antragsberechtigte Personengruppen	6
Förderungsfähige Ausbildung	7
Antragstellung	7
Der BAföG-Antrag lohnt sich!	7
Bemessung der Förderungshöhe	8
Auslandsaufenthalte fördern mit BAföG	8
Dauer der BAföG-Förderung	9
Rückzahlungsbedingungen	9
Checkliste	10
BAföG-Antrag	11
Wie sie uns erreichen	13

DARLEHEN UND KREDITE

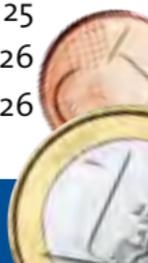
Studiendarlehen der DAKA	15
KfW-Studienkredit	16
Bildungskredit des Bundes	17
Studienbeitragsdarlehen der NRW.Bank	18
Kredite von Banken und Sparkassen	19

STIPENDIEN

Parteiahe Stiftungen	20
Konfessionelle Träger	21
Sonstige	21
Auslandsstipendien	21

JOBLEN NEBEN DEM STUDIUM

Geringfügige Beschäftigung, 400 €-Job, Minijob	22
Mehr als geringfügige Beschäftigung	24
Jobben während der Semesterferien	25
Praktikum	26
Jobangebote und Stellenbörsen für Studierende	26





KOSTEN DES STUDIUMS

Leider leben Studierende während des Studiums nicht kostenlos oder erhalten gar eine Ausbildungsvergütung. Zwei entscheidende finanzielle Faktoren werden während des Studiums auf Sie zukommen: individuelle Lebenskosten sowie Kosten für Ihre Ausbildung. Wie Sie diese durch BAföG, Stipendien, Studienkredite oder Jobben finanzieren können, wird Ihnen diese Broschüre erläutern.

INDIVIDUELLE LEBENSHALTUNGSKOSTEN

Laut einer Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes gibt ein Studierender im Durchschnitt **739 € pro Monat** für alltägliche Kosten aus (Stand 2006, siehe Diagramm). Den größten Anteil macht dabei die Miete aus, gefolgt von Kosten fürs leibliche Wohl. Hinzu kommen Ausgaben für Kleidung, Fahrkosten, Lernmittel, Gesundheitsvorsorge sowie Telefon oder Internet. Unter sonstiges sind Kosten für Freizeitgestaltung oder ähnliches zusammengefasst.

KOSTEN FÜR DIE AUSBILDUNG

Zu den individuellen Lebenshaltungskosten kommen noch Kosten für die Ausbildung hinzu. Dies bezeichnet in erster Linie **Sozialbeiträge** (auch Semesterbeiträge oder Rückmeldegebühren genannt), die an jeder



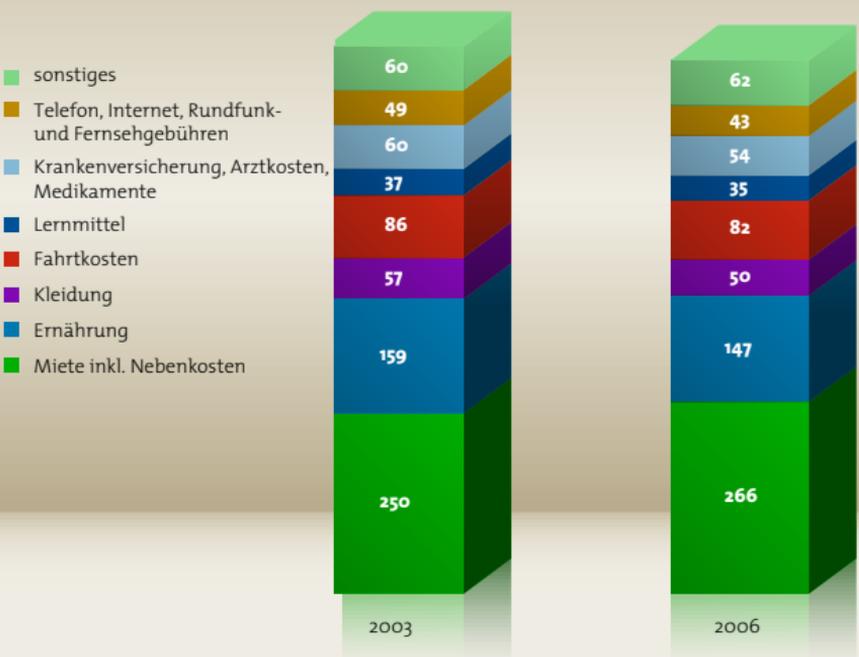
Hochschule erhoben werden. Sozialbeiträge bestehen aus Anteilen für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AstA), das Studentenwerk (hier das Akademische Förderungswerk, kurz AKAFÖ) sowie für ein eventuelles Semesterticket (sofern mit dem Nahverkehrsverbund vereinbart).

STUDIENGEBÜHREN/-BEITRÄGE

Seit der Verabschiedung des „Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetzes“ können die staatlichen Hochschulen in NRW **Studiengebühren** in Höhe von max. 500 € pro Semester erheben. Die Entscheidung, ob Gebühren erhoben werden, obliegt den Hochschulen, ebenso die Bestimmung von Ausnahmeregelungen zur Befreiung von der Gebührenpflicht für bestimmte Personengruppen oder in Härtefällen. Zurzeit erheben fast alle Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des AKAFÖ Studiengebühren: die Hochschule Bochum und die TFH 500 € pro Semester, die RUB 480 €/Semester, die FH Gelsenkirchen 400 €/Semester und die ev. FH 300 €/ Semester.

MONATLICHE AUSGABEN DER STUDIERENDEN

Bezugsgruppe „Normalstudent“, Arith. Mittel in Euro





BAFÖG **(BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ)**

Das Akademische Förderungswerk (AKAFÖ) ist mit der Durchführung der wohl wichtigsten Studienfinanzierung beauftragt – dem BAFöG. Auf den folgenden Seiten geben wir Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Finanzierung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Doch keine Informationsbroschüre kann eine persönliche Beratung ersetzen. Ein Beratungs- oder Informationsgespräch bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung lohnt sich in jedem Fall! Besuchen Sie einfach Ihren zuständigen BAFöG-Sachbearbeiter oder informieren Sie sich in unserem InfoCenter. Adressen und Öffnungszeiten finden Sie auf Seite 13 dieser Broschüre.

ANTRAGSBERECHTIGTE PERSONENGRUPPEN

In der Regel können **deutsche Studierende** und **Praktikanten**, unter bestimmten Voraussetzungen auch **Schüler** und **ausländische Auszubildende** BAFöG erhalten. Zu Beginn der Ausbildung darf das **30. Lebensjahr noch nicht vollendet** sein, es gibt jedoch einige Ausnahmen.

FÖRDERUNGSFÄHIGE AUSBILDUNG

Eine **erste Ausbildung** ist in der Regel förderungsfähig, des Weiteren zumeist auch der zweite Bildungsweg und eine daran anschließende Ausbildung. Ein Master-Studiengang wird dann gefördert, wenn er auf einem Bachelor-Studiengang aufbaut. **Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters** lassen den BAFÖG-Förderungsanspruch nicht erlöschen, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Nach der Zwischenprüfung oder dem 4. Fachsemester muss dem BAFÖG-Amt ein **Leistungsnachweis** vorgelegt werden, damit weiterhin BAFÖG-Förderung bezogen werden kann.

ANTRAGSTELLUNG

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die **Ausbildung aufgenommen** wurde, **frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats**. Stellen Sie Ihren BAFÖG-Antrag am besten sofort nach der Immatrikulation. Zur Fristwahrung genügt zunächst der **formlose Antrag**, den Sie auf Seite 11/12 dieser Broschüre finden. Einfach ausschneiden, ausfüllen und abschicken. Formblätter und Nachweise sollten Sie schnellstmöglich nachreichen, denn der formlose Antrag ersetzt nicht den vollständigen BAFÖG-Antrag.

DER BAFÖG-ANTRAG LOHNT SICH!

*Haben Sie **keine Angst** vor dem BAFÖG-Antrag. Unsere Erfahrungen zeigen, dass viel mehr Studierende, als zur Zeit einen Antrag stellen, BAFÖG-Förderung erhalten könnten. Bei Fragen helfen Ihnen gerne unsere SachbearbeiterInnen weiter.*

*Einen ersten, **formlosen Antrag** können Sie Seite 11/12 dieser Broschüre entnehmen.*

*Die nötigen **Formblätter** für den BAFÖG-Antrag gibt es online unter www.akafö.de/service/downloads.html. Sie können die Formulare auch gleich online ausfüllen. Dann einfach ausdrucken und gemeinsam mit den benötigten Nachweisen (als Kopien) abschicken an das AKAFÖ, Amt für Ausbildungsförderung, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum.*

*Eine **Checkliste** auf Seite 10 fasst für Sie zusammen, welche Formblätter und Nachweise Sie für Ihren Antrag benötigen.*



BEMESSUNG DER FÖRDERUNGSHÖHE

Die Höhe der BAföG-Förderung hängt vom **Einkommen/Vermögen des Auszubildenden und seinem Bedarf sowie vom Einkommen der Eltern/Ehegatten** ab. Somit ist jeder BAföG-Förderungsbetrag individuell hoch, und wird jedes Jahr neu berechnet. Der **BAföG-Regelbedarfssatz (Grundbedarf und Bedarf für die Unterkunft)** beträgt in Deutschland bzw. im EU-Ausland bei auswärtiger Unterbringung 512 €/Monat, für Elternwohner 414 €/Monat. Sofern die Miete 146 € übersteigt oder eigene Kranken- oder Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt werden, werden zum Grundbedarf **Zuschüsse** angerechnet, so dass der BAföG-Förderungsbetrag bis zu 648 €/Monat bei auswärtiger Unterbringung, für Elternwohner bis zu 478 €/Monat betragen kann. Vom **Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und Einkommen seiner Eltern/Ehegatten** können diverse **BAföG-Freibeträge** abgezogen werden. Dies hängt von seinem Familienstand sowie dem der Eltern, der Zahl der Geschwister und deren Ausbildungsart, von weiteren Unterhaltsverpflichtungen usw. ab. Die Höhe der BAföG-Förderung ändert sich nicht, wenn der BAföG-Bezieher nicht mehr als 400 € brutto/ Monat verdient. Für eine **elternunabhängige BAföG-Förderung**

AUSLANDSAUFENTHALTE FÖRDERN MIT BAföG

*Auslandsaufenthalte (Studium oder Praktikum) können **auf gesonderten Antrag** gefördert werden.*

Einfach die BAföG-Förderung, die man im Inland erhält, mit ins Ausland zu nehmen, geht allerdings nicht. Für die BAföG-Auslandsförderung sind besondere Ämter für Ausbildungsförderung zuständig.

*Innerhalb der **EU-Mitgliedstaaten sowie der Schweiz** ist das gesamte Studium einschließlich Studienabschluss zu Inlandsbedingungen förderungsfähig.*

***Außerhalb der EU** kann die Ausbildung zunächst bis zu einem Jahr, insgesamt bis zu fünf Semestern gefördert werden. In der Regel zählt dann max. ein Jahr Auslandsausbildung nicht bei der BAföG-Förderungshöchstdauer mit. Zusätzlich zur Inlandsförderung (Zuschuss/Darlehen) kann man z. B. Auslandszuschläge (nur außerhalb EU), Studiengebühren, Reisekosten und Krankenversicherungskosten als Zuschuss erhalten.*



muss man in der Regel nach dem 18. Lebensjahr fünf Jahre erwerbstätig gewesen sein oder auf insgesamt sechs Jahre Ausbildung/ Erwerbstätigkeit (drei Jahre Berufsausbildung, drei Jahre Erwerbstätigkeit, bei kürzerer Ausbildungszeit entsprechend längere Erwerbstätigkeit) kommen. Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhalten einen **Kinderbetreuungszuschlag** in Höhe von monatlich 113€ für das erste und 85€ für jedes weitere dieser Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt.

➔ Mit dem **Online-BAföG-Rechner** unter <http://bafog-rechner.bmbf.de> können Sie schonmal vorab die Höhe Ihre möglichen Förderung ausrechnen.

DAUER DER BAFÖG-FÖRDERUNG

Die BAföG-Förderungshöchstdauer richtet sich nach der **Regelstudienzeit**, die in der Studien- und Prüfungsordnung Ihres Studienfachs festgesetzt ist. Die Förderungshöchstdauer besteht unabhängig davon, ob man tatsächlich während der ganzen Zeit BAföG-Förderung erhalten hat. Wer also ein oder mehrere Semester studiert, ohne BAföG zu beziehen, wird hinterher nicht länger gefördert. **Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus** wird für die Zeit gewährt, die ursächlich für eine Studienzeitverzögerung war (z.B. Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes, erstmaliges Nichtbestehen des Examens oder Behinderung). Wer beim Prüfungsamt zum Examen zugelassen ist, kann bis zu zwölf Monate **Hilfe zum Studienabschluss** in Form eines verzinslichen Bankdarlehens im Rahmen des BAföG erhalten, in Höhe des individuellen BAföG-Förderungsbetrages.

RÜCKZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Studierenden-BAföG wird in der Regel **je zur Hälfte als Zuschuss und als zinsloses Darlehen** gewährt. Das zurückzuzahlende Darlehen beträgt ab Studienbeginn März 2001

max. 10.000 €. Für die Einziehung des Darlehens ist das **Bundesverwaltungsamt** zuständig. Die **Rückzahlung des Darlehensanteils** beginnt fünf Jahre nach dem Ende Ihrer BAföG-Förderungshöchstdauer und dauert längstens 20 Jahre. Etwa ein halbes Jahr vor Beginn der Rückzahlungspflicht wird die Höhe der Darlehenssumme sowie der Rückzahlungsbeginn per Bescheid mitgeteilt. Die **Höhe der Raten** liegt in der Regel bei 105 €/mtl. Auf Antrag (innerhalb eines Monats nach dem Bescheid!) gibt es unterschiedliche **Darlehensteilerlasse** (Infos gibts online unter www.bundesverwaltungsamt.de), z.B. für ein besonders schnelles, erfolgreiches Studium oder bei vorzeitiger Rückzahlung. Die Rückzahlung ist einkommensabhängig.

► CHECKLISTE

Was gehört zu einem BAföG-Antrag?

- ▶ **Antrag auf Ausbildungsförderung** (Formblatt 1)
- ▶ **Schulischer und beruflicher Werdegang** (nur bei Erstantrag erforderlich)
- ▶ **Studienbescheinigung**
- ▶ **Krankenversicherungsnachweis*** (nur erforderlich, wenn Sie selbst versichert sind)
- ▶ **Mietbescheinigung*** (nur erforderlich, wenn Sie nicht bei den Eltern wohnen und die Miete den Betrag von 146 € monatlich übersteigt)
- ▶ **Einkommenserklärung der Eltern/ des Ehegatten** (Formblatt 3)

* Nur bei Erstanträgen oder wenn sich etwas geändert hat

Für jeden Einkommensbezieher ist eine Einkommenserklärung erforderlich. Zur Berechnung der Ausbildungsförderung sind die Einkommensunterlagen der Eltern/des Ehegatten des **vorletzten Kalenderjahres** maßgebend, für 2009 also Einkommensverhältnisse des Jahres 2007. Steuerfreie Einnahmen wie z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld sind separat zu belegen.

► **KEINE ANGST VORM BAFÖG-ANTRAG!**

Mit diesem formlosen Antrag können Sie schon einmal ganz unverbindlich BAFÖG beantragen. Damit stellen Sie sicher, dass Sie bei einer Bewilligung Ihres Antrages ab dem Zeitpunkt der formlosen Beantragung rückwirkend BAFÖG erhalten, frühestens sobald Ihre Ausbildung begonnen hat.

Den Antrag einfach ausschneiden, ausfüllen und an das AKAFÖ schicken. Formblätter und Nachweise (siehe Checkliste nebenan) sollten Sie bald nachreichen, denn der formlose BAFÖG-Antrag ersetzt keinen vollständigen Antrag.

Wenn es noch Fragen gibt: Unsere Beraterinnen und Berater helfen gern weiter.

**Akademisches Förderungswerk
- Amt für Ausbildungsförderung -
Universitätsstraße 150
44801 Bochum**



► **ANTRAG AUF AUSBILDUNGSFÖRDERUNG NACH
DEM BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ**

- Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem BAföG.
- Die amtlichen Formblätter werde ich nachreichen.
- Ich bitte Sie, mir die amtlichen Formblätter zuzusenden.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Tel. Nr.

Geburtsdatum

Förderungs-Nr. (soweit bekannt)

Staatsangehörigkeit

Hochschule

Fachrichtung

Ort, Datum, Unterschrift



WIE SIE UNS ERREICHEN

Für Studierende der RUB, Hochschule Bochum, EFH, TFH, Universität Witten und Folkwang Essen/Abteilung Schauspiel Bochum ist das AKAFÖ zuständig:

► **BAFÖG-AMT DES AKAFÖ**

Studierendenhaus der Ruhr-Universität (SH)

1. Etage, Raum 121 bis 157

Ansprechpartner: Welcher Mitarbeiter für Sie zuständig ist, richtet sich nach den Anfangsbuchstaben Ihres Nachnamens. Die aktuelle Zuordnung, Öffnungszeiten und Telefonnummern der Sachbearbeitern entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.akafoe.de/finanzierung.

► **AKAFÖ-INFOCENTER (GRUNDBERATUNG):**

Studierendenhaus der RUB (SH), 1. Etage, Raum 160

Öffnungszeiten: Mo 12-15 Uhr, Di 9-12 Uhr, Mi 9-12 Uhr und 13-15 Uhr, Do und Fr 9-12 Uhr,

Telefon: (0234) 32-11606

Ansprechpartnerin: Frau Wenski

Für Studierende der FH Gelsenkirchen:

► **BAFÖG-BERATUNG IM ALTBAU
DER FH GELSENKIRCHEN**

Raum C.o.o8

Ansprechpartner: Welcher Mitarbeiter für Sie zuständig ist, richtet sich nach den Anfangsbuchstaben Ihres Nachnamens. Die aktuelle Zuordnung, Öffnungszeiten und Telefonnummern der Sachbearbeitern entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.akafoe.de/finanzierung.



DARLEHEN UND KREDITE

Studierende, die kein BAföG erhalten oder zusätzliche finanzielle Mittel benötigen, können aus einer Reihe von Darlehen und Krediten auswählen, die speziell auf ihre Zielgruppe abgestimmt sind. Das Besondere an diesen Krediten ist, dass das Darlehen nicht in einer Gesamtsumme, sondern in monatlichen Zahlungen gewährt wird.

Für Studierende gibt es zum einen Kredite, die der **Deckung der Lebenshaltungskosten** dienen und dem Studierenden direkt ausbezahlt werden. Das **AKAFÖ arbeitet für zwei besonders günstige Finanzierungen als Vertriebspartner**: das zinslose Studiendarlehen der DAKA sowie den zinsgünstigen Studienkredit der KfW-Bank. Bei den entsprechenden AnsprechpartnerInnen in der Abteilung für Ausbildungsförderung können Sie sich über diese Darlehen beraten lassen (siehe nebenstehende Tabelle). Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Kredite, unter anderem vom Bund sowie von diversen privatwirtschaftlichen Banken.

Eine zweite Möglichkeit sind Studienbeitragsdarlehen, die allein zur **Finanzierung von Studiengebühren** dienen und direkt an die Hochschule überwiesen werden.

Bei allen Krediten gilt: Überprüfen Sie sorgfältig, ob Sie auf die Finanzierung angewiesen sind. Ein Kredit bringt

immer einen „Schuldenberg“ mit sich, der nach dem Studium zurückgezahlt werden muss. Kredite öffentlicher Anstalten bieten meist bessere Konditionen, da diese nicht auf Gewinnmitnahme ausgelegt sind.

STUDIENDARLEHEN DER DAKA

Ein **zinsloses Studiendarlehen** bietet die Darlehenskasse der Studentenwerke im Land NRW e.V. (DAKA) an. Die DAKA hat es sich zur Aufgabe gemacht, finanziell bedürftige Studierende in der Studienabschlussphase durch die Bereitstellung eines Darlehens zu unterstützen. In besonderen Fällen kann ein Darlehen auch bereits vor Eintritt in die Studienabschlussphase gewährt werden. Die **Darlehenshöchstgrenze beträgt i.d.R. 7.500 EUR**, sie kann in begründeten Bedarfslagen auf 12.500 EUR erhöht werden. Die Auszahlungsrate kann bis zu 1.000 EUR im Monat betragen.

Als **Voraussetzung** dafür müssen Sie an einer staatlichen Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben sein, bei der Sorge um Ihren Lebensunterhalt finanziell auf Hilfe angewiesen sein und einen Bürgen stellen. Für die Antragsstellung müssen Sie ein Beratungsgespräch beim AKAFÖ in Anspruch nehmen. Dort erhalten Sie auch die

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN BEIM AKAFÖ

	Ansprechpartner	Studierendenhaus der RUB (SH), 1. Etage, Raum:	Telefon (0234) 32-
DAKA	Frau Roshoff	126	11011
	Frau Dierich	126	11011
KFW-STUDIENKREDIT	Frau Wenski	160	11606
	Frau Badura	158	11601
	Frau Meya	159	11603

Antragsformulare. Dem Antrag müssen Sie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung sowie einen schriftlichen Einkommensnachweis beifügen. Einen Rechtsanspruch gibt es für das Darlehen nicht, die Vergabe kann nur erfolgen, wenn der DAKA ein entsprechendes Budget zur Verfügung steht. Die **Verwaltungsgebühr** beträgt 5 % der Darlehenssumme. Die Tilgung beginnt zwölf Monate nach Auszahlung der letzten Rate, die monatliche Rückzahlungsrate beträgt bei Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 6.200 EUR mindestens 130 €, bei darüber liegenden Beträgen 200 EUR. Bei Zahlungsunfähigkeit kann auf Antrag ein späterer Tilgungstermin festgesetzt oder die monatliche Ratenhöhe für einen befristeten Zeitraum gesenkt werden.

➔ Weitere Infos **online unter www.daka-nrw.de**

KfW-STUDIENKREDIT

Der **Studienkredit** der KfW-Förderbank dient Studierenden zur Finanzierung ihres Erststudiums. Antragsberechtigt sind volljährige Studierende (Deutsche oder EU-Mitglieder, höchstens 30 Jahre alt bei Finanzierungsbeginn), die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland immatrikuliert sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen.

Das Darlehen kann in **monatlichen Förderbeträgen zwischen 100 € und 650 €** bis zum 10. Fachsemester (auf begründeten Antrag bis zum 14. Fachsemester) ausgezahlt werden. Die Verzinsung des Darlehens ist variabel und wird halbjährlich an die Kapitalmarktentwicklung angepasst (Stand 01.12.2008: 6,50 % p.a. nominal). Bei Vertragsschluss wird ein **maximaler Zinssatz für einen Zeitraum von 15 Jahren garantiert** (Stand 01.12.2008: 9,20 % nom. p.a.). Der **Antrag muss im Online-Portal unter www.kfw-foerderbank.de ausgefüllt, ausgedruckt und darf ERST in der AKAFÖ-Abteilung für Ausbildungsförderung unterschrieben** werden. Die zuständigen MitarbeiterInnen geben den Antrag anschließend frei, der Vertriebspartner erhält eine einmalige

Aufwandsentschädigung in Höhe von 238 €, die auf die Kreditsumme aufgeschlagen wird. An die Auszahlungsphase schließt sich eine tilgungsfreie Karenzphase von 18 – 23 Monaten an, anschließend wird der Kredit innerhalb von 10 bis maximal 25 Jahren zurückgezahlt. Der Tilgungsplan kann halbjährlich angepasst werden, in begründeten Fällen ist eine Stundung möglich.

➔ Weitere Infos **online unter www.kfw-foerderbank.de**

BILDUNGSKREDIT DES BUNDES

Das Bildungskreditprogramm des Bundes bietet einen **zinsgünstigen Kredit** zur Unterstützung von Studierenden **in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen** an. Voraussetzung ist die bestandene Zwischenprüfung, der Abschluss des ersten Teiles eines konsekutiv-Studiengangs oder das Absolvieren eines postgradualen Diplomstudiums oder eines Master- bzw. Magisterstudiums. Der Bildungskredit in Höhe von **300 €/ Monat** wird **für max. 24 Monate** gewährt. Falls ein außergewöhnlicher Aufwand finanziert werden muss, kann einmalig ein Teil des Kredites bis zur Höhe von sechs Raten als Abschlag im Voraus ausgezahlt werden. Antragsberechtigt sind deutsche Schüler, Studierende und Praktikanten, unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Auszubildende. Die Antragsteller müssen volljährig sein, der Kredit wird jedoch nur bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres gewährt. Der Kredit ist einkommensunabhängig, fördert jedoch nur Ausbildungen, die auch im Rahmen des BAföG anerkannt sind.

Zu beantragen ist der Bildungskredit schriftlich beim **Bundesverwaltungsamt**, dort erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen. Liegen diese vor, wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, der den Auszubildenden berechtigt, einen privatrechtlichen Kreditvertrag mit der KfW-Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau) abzuschließen. Als **Zinssatz** wird die zinsgünstige European Interbank Offered Rate (EURIBOR) erhoben, zuzüglich eines Aufschlags von einem Prozent (Stand 01.04.2008: 5,81 % effektiv). Der Bildungskre-

dit plus Zinsen ist nach einer mit der ersten Auszahlung beginnenden Frist von vier Jahren in monatlichen Raten von 120 € an die KfW-Bankengruppe zurückzuzahlen. Er kann aber auch vorab ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

➡ Weitere Infos **online unter www.kfw-foerderbank.de** oder **www.das-neue-bafög.de/bildung_default.php**

STUDIENBEITRAGSDARLEHEN DER NRW.BANK

Seit dem Wintersemester 2007/08 können die staatlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Studienbeiträge für alle Studierenden erheben. Sie wurden auf eine maximale Höhe von 500 € pro Semester festgesetzt. Zur Finanzierung der Beiträge können Studierende das **Studienbeitragsdarlehen** der NRW.BANK in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die Studierenden bereits einen Studienplatz erhalten haben und von ihrer Hochschule aufgefordert worden sind, den fälligen Studienbeitrag zu zahlen. Die Antragstellung erfolgt direkt während der Immatrikulation oder Rückmeldung an der Hochschule.

Die NRW.BANK übernimmt dann die **Finanzierung des gesamten Studienbeitrags** und zahlt diesen semesterweise direkt an die Hochschulen aus. Das Studienbeitragsdarlehen wird für das Studium gewährt, welches zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Die Darlehenslasten sind begrenzt – schon allein durch die Semesterhöchstzahl, bis zu der das Darlehen vergeben wird. Diese liegt in der Regel bei der Regelstudienzeit plus vier Semester; für Master-Studierende gilt: Regelstudienzeit plus zwei Semester.

Das Darlehen ist **variabel verzinst**, der Zinssatz setzt sich zusammen aus dem EURIBOR und einem Aufschlag für Verwaltungs- und Stundungskosten und wird halbjährlich angepasst, bis Dezember 2011 garantiert die NRW.Bank einen Zinssatz bis maximal 5,90 %. Die **Rückzahlung** ist

einkommensabhängig und erfolgt grundsätzlich erst nach Beendigung des Studiums – in der Regel zwei Jahre danach, spätestens elf Jahre nach Studienbeginn. Bei **BAföG-Empfängern** ist die Summe aus BAföG-Darlehen und Studienbeitragsdarlehen zum Zeitpunkt des Rückzahlungsbeginns auf maximal 10.000 € begrenzt!

➔ Infos **online unter www.bildungsfinanzierung-nrw.de**

KREDITE VON BANKEN UND SPARKASSEN

Fast jede große Bank oder Sparkasse bietet inzwischen Studienkredite an. Dem entsprechend groß sind Auswahl und Konditionen dieser Darlehen. Informationen zu jedem Kredit würden hier den Rahmen sprengen, doch einige Dinge, auf die Sie achten sollten, möchten wir Ihnen mitgeben:

Zins: Am vorteilhaftesten sind festverzinsten Kredite. Die meisten Kredite sind allerdings variabel verzinst. Zu Beginn der Auszahlung meist recht niedrig angesetzt, können die Zinsen im Laufe der Zeit steigen. Achten Sie daher auf einen garantierten Höchstzins!

Rückzahlung: Empfehlenswert sind Kredite, deren Rückzahlung einkommensabhängig ist, so dass (beispielsweise bei Arbeitslosigkeit) auf Antrag die Tilgung ausgesetzt werden kann, oder deren Rückzahlungsplan aktualisiert und neuen Gegebenheiten angepasst werden kann.

Laufzeit: Lange Laufzeiten ermöglichen zwar eine niedrige monatliche Rückzahlungsrate, allerdings steigt durch sie die Summe der Zinszahlungen und damit der Rückzahlungsbetrag. Versuchen Sie, ein akzeptables Mittelmaß zwischen Laufzeit und monatlicher Rückzahlungsrate zu finden.





STIPENDIEN

Begabte oder besonders engagierte Studierende haben die Möglichkeit, sich durch Stipendien finanziell unterstützen zu lassen. Vor allem die Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland engagiert sich im Bereich der Studien- und Promotionsförderung. Die nachfolgenden Stiftungen sind ihr angeschlossen. Nähere Informationen zu Voraussetzungen, Bewerbung und Förderung erfahren Sie direkt bei den jeweiligen Stiftungen. ➔ Einen **Stipendienreader** mit vielen weiteren Informationen und Stiftungsadressen stellt der **ASTA der RUB** zur Verfügung, auch online unter www.asta-bochum.de

PARTEINAHE STIFTUNGEN

Konrad-Adenauer-Stiftung (CDU-nah), Rathausallee 12, 53757 St. Augustin, Tel. (02241) 246-311, Fax (02241) 246-573, www.kas.de

Friedrich-Ebert-Stiftung (SPD-nah), Godesberger Allee 149, 53170 Bonn, Tel. (0228) 883-0, Fax (0228) 883-697, www.fes.de

Heinrich-Böll-Stiftung (B90/ DIE GRÜNEN-nah), Rosenthaler Str. 40/41, 10178 Berlin, Tel. (030) 285 34-400, Fax -409, www.boell.de

Friedrich-Naumann-Stiftung (FDP-nah), Alt-Nowawes 67, 14482 Potsdam, Tel. (0331) 7019-349, Fax -222, www.fnst.de

Bundesstiftung Rosa Luxemburg (PDS-nah), Franz-Mehring Platz 1, 10243 Berlin, Tel. (030) 44 310-223, Fax -188, www.rosalux.de

Hans-Seidel-Stiftung (CSU-nah), Lazarettstr. 33, 80636 München, Tel. (089) 12 58-0, Fax -403, www.hss.de

KONFESSIONELLE TRÄGER

Evangelisches Studienwerk e.V., Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte, Tel. (02304) 75 51 96, Fax (02304) 75 52 50, www.evstudienwerk.de

Cusanuswerk (katholisch), Baumschulallee 5, 53115 Bonn, Tel. (0228) 983 84-0, Fax (0228) 983 84-99, www.cusanuswerk.de

SONSTIGE

Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw), Studienförderwerk Klaus Murmann, Breite Str. 29, 10178 Berlin, Tel. (030) 20 33-15 40, Fax -15 55, www.sdw.org

Studienstiftung des deutschen Volkes, Mirbachstr. 7, 53173 Bonn, Tel. (0228) 820 96-0, Fax (0228) 820 96-67, www.studienstiftung.de

Hans-Böckler-Stiftung (gewerkschaftsnah), Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 77 78-0, Fax 210, www.boeckler.de

AUSLANDSSTIPENDIEN

Der **Deutsche Akademische Austausch Dienst (DAAD)** ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen, um den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern zu fördern. Der DAAD vergibt dafür **eigene Stipendien**, vermittelt aber auch **Stipendien anderer Organisationen**.

Zudem informiert der DAAD auch über **EU-Förderprogramme** wie **SOKRATES/ERASMUS** oder **LEONARDO DA VINCI**.

Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD)

Kennedyallee 50, 53175 Bonn

Tel. (0228) 882-0, Fax (0228) 882-444,

www.daad.de





JOB BEN NEBEN DEM STUDIUM

Wer sein Studium mit einem Job finanzieren will oder sich ab und zu etwas dazu verdienen möchte, muss unterschiedliche Regelungen bezüglich Steuern und Sozialversicherung beachten.

Die folgende Übersicht listet alles Wichtige zum jeweiligen Arbeitsverhältnis auf. Wer sich in den Fallgruppen 1-3 nicht wiederfindet, arbeitet wie jede/r normale Arbeitnehmer/in (steuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig).

FALLGRUPPE 1:

GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG, 400 €-JOB, MINIJOB

Betrifft Studierende, die auf Dauer angelegte Beschäftigungen als Arbeitnehmer mit einem Monatsentgelt von insgesamt regelmäßig nicht mehr als 400 € ausüben.

Bei mehreren Minijobs gilt das Folgende nicht, wenn die Arbeitsverdienste zusammengerechnet mehr als 400 € betragen. Anzumelden sind die Minijobs durch den Arbeitgeber bei der Minijob-Zentrale.

► **Geringfügige Beschäftigung im gewerblichen Bereich:** Regelfall: Studierende zahlen keine Steuern und Sozialabgaben, der Arbeitgeber führt pauschal insgesamt 30 % an die Minijob-Zentrale ab:

a) Steuern: Als Arbeitnehmer/in **steuerpflichtig**, aber der Arbeitgeber zahlt (für den Arbeitnehmer) 2 % pauschale Lohnsteuer incl. Solidaritäts- und Kirchensteuer.

b) Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung: Als Arbeitnehmer/in **versicherungsfrei**, aber der Arbeitgeber zahlt 13 % Pauschalbeitrag für die dauerhaft geringfügig Beschäftigten, die bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, also einschließlich der Familienversicherten. Dies gilt nicht in den Fällen einer privaten Krankenversicherung. Versicherungsfreiheit besteht auch in der Pflege- und Arbeitslosenversicherung, pauschale Beiträge fallen nicht an.

c) Rentenversicherung: Als Arbeitnehmer/in **versicherungsfrei**, aber der Arbeitgeber zahlt für geringfügige Beschäftigte einen Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung. Durch weitere freiwillige Beitragzahlung können geringfügig Beschäftigte zusätzliche Ansprüche in der Rentenversicherung erwerben.

BEZÜGLICH DER KRANKENVERSICHERUNG GILT:

*Alle Studierenden müssen **grundsätzlich** – unabhängig von ihrem Job – in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein.*

Als Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung zahlen sie lediglich einen Versicherungsbeitrag für Studierende zur Kranken- und Pflegeversicherung, der im Übrigen einheitlich für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt.

*Eine beitragsfreie **Familienversicherung** geht für Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (evtl. Verlängerung wegen Wehr-/Zivildienst) einer eigenen, studentischen Krankenversicherung vor, wenn das Gesamteinkommen regelmäßig 345 €/mtl. (bei Minijob: 400 €/mtl.) nicht übersteigt.*



► **Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten:**

Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.

Regelfall: Studierende zahlen keine Steuern und Sozialabgaben, der Arbeitgeber führt pauschal insgesamt 12 % (2 % Lohnsteuer incl. Solidaritäts- und Kirchensteuer, 5 % Krankenversicherung, 5 % Rentenversicherung) an die Minijob-Zentrale ab (sonst wie oben).

FALLGRUPPE 2:

MEHR ALS GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG

Betrifft Studierende, die -im Gegensatz zu Fallgruppe 1- regelmäßig mehr als 400 € pro Monat verdienen.

a) Steuern: Als Arbeitnehmer/in **steuerpflichtig**. Jeder muss eine **Lohnsteuerkarte** vorlegen. Trotzdem dürfte sich bei Wahl des Lohnsteuerabzugsverfahrens mit Lohnsteuerkarte im Regelfall keine Steuerbelastung ergeben. Solange das Arbeitsentgelt (abzüglich insbesondere Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschale) unter dem Grundfreibetrag (2008: 7.664 €) bleibt, erhält man die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zurück.

b) Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung: Als Arbeitnehmer/in **versicherungsfrei**, wenn die Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Dies liegt grundsätzlich vor, wenn Studierende **nicht mehr als 20 Wochenstunden** arbeiten. Dann überwiegt noch das Erscheinungsbild „Student/in“. Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet, kann Versicherungsfreiheit auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden bestehen (z.B. Beschäftigung nur am Wochenende, in Abend- oder Nachtarbeit).

c) Rentenversicherung: Als Arbeitnehmer **versicherungspflichtig**. Allerdings gelten im sog. Niedriglohnsektor 400,01 bis 800 €/mtl. für den Arbeitnehmer niedrigere Rentenbeiträge (Aufstockung auf vollen Beitragsanteil möglich). Je nach der Höhe des Lohnes steigt der Rentenbeitrag des Arbeitnehmers gleitend auf den vollen Beitragsanteil von max. 9,95 %, während der Arbeitgeber immer 9,95 % zahlt.

FALLGRUPPE 3:

JOB BEN WÄHREND DER SEMESTERFERIEN

Betrifft Studierende, die in den Semesterferien (vorlesungsfreie Zeit) jobben, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts.

a) Steuern: Als Arbeitnehmer/in **steuerpflichtig**. Jeder muss eine **Lohnsteuerkarte** vorlegen. Trotzdem dürfte sich bei Wahl des Lohnsteuerabzugsverfahrens mit Lohnsteuerkarte im Regelfall keine Steuerbelastung ergeben. Solange das Arbeitsentgelt (abzüglich insbesondere Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschale) unter dem Grundfreibetrag (2008: 7.664 €) bleibt, erhält man die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zurück. Alternative: evtl. Pauschalbesteuerung 25 % + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer.

b) Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung: Als Arbeitnehmer/in **versicherungsfrei**, auch wenn die Beschäftigung länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr ausgeübt wird, aber eben ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt ist.

c) Rentenversicherung: Grundsätzlich als Arbeitnehmer/in **versicherungspflichtig**, wenn das **Arbeitsentgelt im Monat 400 € übersteigt**. Beitragssatz 2008: 19,9 %. Beiträge tragen grundsätzlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte, also je 9,95 %. Innerhalb des Niedriglohnsektors ist die Beitragslastverteilung wie unter Fallgruppe 2 dargestellt.

Allerdings: Als Arbeitnehmer/in **versicherungsfrei**, wenn das **Beschäftigungsverhältnis auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt** ist. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder im voraus vertraglich oder nach Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

BEIM PRAKTIKUM ZU BEACHTEN:

Bei einem Praktikum, das während des Studiums abgeleistet wird und in der **Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben** ist, sind die Praktikanten sozialversicherungsfrei. Die Höhe der erzielten Praktikumsvergütung ist unerheblich. Bei einem Praktikum, das während des Studiums abgeleistet

JOBANGEBOTE FÜR STUDIERENDE:

vermittelt das **Team akademische Berufe der Agentur für Arbeit Bochum**, auf dem Campus der RUB zu finden im Studienbüro, Studierendenhaus, Raum 2/211

Anmeldung zu Beratungsgesprächen nach Vereinbarung im Sekretariat des Studienbüros, Raum 2/207, Tel. (0234) 32-22435 oder in der Agentur für Arbeit, Universitätsstraße 66, 44782 Bochum (Eingangszone), Tel. (0234) 305-2121, E-Mail: Bochum.Hochschulteam@arbeitsagentur.de, Internet: www.arbeitsagentur.de

STELLENBÖRSEN DER HOCHSCHULEN

RUB: www.ruhr-uni-bochum.de/php-bin/stellen/stellen.html
 FH BO: www.fh-bochum.de/aktuelles/stellen.php
 FH GE: www.fh-gelsenkirchen.de/hochschulverwaltung/stellenangebote/stellen.html
 EFH: www.efh-bochum.de/deutsch/efh/stellen.html

ONLINE-JOBBÖRSEN

Nebenjobangebote: www.jobs4students.de, www.studentenjobs24.de
 Regional: www.arbeitsmarkt-rhein-ruhr.de, www.ruhrgebiet.jobs.de

BERATUNG

für **erwerbstätige Studierende** bietet **students at work**
 Vor Ort an der RUB: DGB Campus Office, SH 016, mi 15-18 Uhr
www.studentsatwork.org

wird und zweckmäßig ist, aber **nicht in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben** ist, besteht Rentenversicherungsfreiheit nur dann, wenn die Praktikumsvergütung 400 €/mtl. nicht übersteigt. Die Praktikumsdauer spielt dabei keine Rolle. Die Versicherungsfreiheit endet mit dem ersten möglichen Studienabschluss. Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gelten für nicht vorgeschriebene Praktika die allgemeinen Beurteilungsregeln wie für Studierende, die eine Beschäftigung aufnehmen (wie in den Fallgruppen 1 bis 3 beschrieben).

Bei **Vor- oder Nachpraktika**, also bei Praktika vor oder nach dem Studium, sind Praktikanten zur Berufsausbildung Beschäftigte und damit sozialversicherungspflichtig. Die Höhe der erzielten Praktikumsvergütung ist unerheblich.

UNABHÄNGIG VON DER BESCHÄFTIGUNGSART GILT:

Jobs haben **Auswirkungen auf das Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag und den steuerlichen Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung**: bei einem eigenen Einkommen des Studierenden von mehr als 7.680 € im Kalenderjahr (als Einkunftsteil zählt der i.d.R. 50 %ige Zuschussanteil der BAföG-Förderung mit!) entfällt die Berechtigung für diese Leistungen! Der steuerliche Ausbildungsfreibetrag wird bereits ab 1.848 € im Kalenderjahr gemindert (als Einkunftsteil zählt der i.d.R. 50 %ige Zuschussanteil der BAföG-Förderung mit!).

Auch **BAföG-Leistungen** sind einkommensabhängig. Die Höhe der BAföG-Förderung ändert sich nicht, wenn nicht mehr als 400 € brutto monatlich verdient wird.

Für die **Berechnung des Einkommens** ist nicht der tatsächlich gezahlte Lohn entscheidend, sondern der, auf den ein Rechtsanspruch besteht (z. B. Tariflohn). Dem regelmäßigen Arbeitsverdienst sind auch anteilig Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) hinzuzurechnen. D. h. bei 400 €/mtl. plus Weihnachtsgeld ist man nicht mehr geringfügig beschäftigt!





AKADEMISCHES FÖRDERUNGSWERK

Universitätsstraße 150

44801 Bochum

Telefon (0234) 32-11 010

Telefax (0234) 32-14 010

Kontakt www.akafoe.de/feedback

Internet www.akafoe.de

